jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/10/7 92/01/1015

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1 Z1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/01/0929

Rechtssatz

Die Weigerung, das Wahlverhalten der Kollegen am Arbeitsplatz auszuspionieren, was zu gegen den Asylwerber gerichteten Drohungen und Entlassung geführt hat, stellt keine asylrechtlich relevante Verfolgung dar (Hinweis E 8.7.1993, 92/01/1038).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992011015.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at